



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Dr. Niklaus Meier  
Monbijoustr. 51A  
3003 Bern  
[niklaus.meier@babs.admin.ch](mailto:niklaus.meier@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 17.08.2017

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der 1. Ämterkonsultation zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1)**

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der 1. Ämterkonsultation zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1) einzureichen. Sie finden hiernach unsere Beobachtungen und Empfehlungen zur neuen Fassung des BZG.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die KomABC begrüsst die Gesetzesrevision, mit der ein Beitrag zur Rollen- und Zuständigkeitsklärung sowie zur Festlegung der Aufgaben der Partner im Bevölkerungsschutz geleistet werden soll. Im vorliegenden Schreiben weist die KomABC auf Punkte hin, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

**Führung auf Bundesebene**

In **Artikel 4** (Abs. 3) sind die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz aufgeführt. Dort werden dem Bundesstab sehr weitgehende Zuständigkeiten übertragen. Aus Sicht der KomABC sollte kritisch hinterfragt werden, ob der Bundesstab tatsächlich die Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und den Behörden im Ausland, den Lageverbund zwischen Bund, Kantonen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und den Behörden im Ausland sowie das zivile Ressourcenmanagement *sicherstellen* kann.

Die KomABC schlägt vor, nur die Buchstaben a und b zu belassen und die Aufgaben des Bundesstabs in der entsprechenden Verordnung genauer auszuführen.

<sup>3</sup> Der Bundesstab Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzmittel sowie weiterer involvierter Stellen und Organisationen;
- b. Sicherstellung der Führungsfähigkeit *des Bundes*;

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

## Verankerung des nationalen Koordinationsbedarfs im ABC-Schutz

Ende 2016 wurde eine Arbeitsgruppe zur Schaffung einer Nationalen Plattform ABC-Schutz eingesetzt. Die Arbeitsgruppe war, unter Leitung der KomABC, paritätisch mit Mitgliedern des Bundes und der Kantone besetzt, die durch den C VBS und den Präsidenten der RK MZF gewählt worden waren. Die Gruppe schlug die Schaffung eines Koordinationsorgans ABC vor (KOrABC). Im Rahmen der Revision des BZG sollte die Koordination im ABC-Schutz rechtlich verankert werden. Diesem Vorschlag haben sowohl der C VBS als auch die RK MZF im Mai 2017 zugestimmt.

Das Dokument „Nationale Plattform ABC-Schutz: Antrag an den C VBS und die RK MZF“ der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform ABC-Schutz“ vom 21.04.2017, welches an der Plenarversammlung der RK MZF vom 19.05.2017 einstimmig genehmigt wurde, ist diesem Schreiben beigelegt.

Die KomABC empfiehlt **Artikel 10** mit folgende Bestimmung zu ergänzen:

### **Art. 10** ABC-Schutz

<sup>1</sup>Das VBS ist verantwortlich für die Koordination des ABC-Schutzes.

<sup>2</sup>Das BABS betreibt das eidgenössische Institut für ABC-Schutz. Dieses ist insbesondere zuständig für die: [...]

Ferner schlägt die KomABC vor, **Artikel 19** entsprechend zu ergänzen:

### **Art. 19** Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten der Bund und die Kantone zusammen, namentlich in den Bereichen *des ABC-Schutzes*, der konzeptionellen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes, der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz, der Information *von Behörden und Bevölkerung*, der Ausbildung und der internationalen Zusammenarbeit.

## Bemerkung zu den Zuständigkeiten des Eidg. Institut für ABC-Schutz

Die KomABC begrüsst die gesetzliche Verankerung des Labor Spiez im BZG (**Artikel 10**), sowie dessen Hauptaufgaben. Die Formulierung der Zuständigkeit unter Bst. c erscheint der KomABC als unklar. Einerseits lässt sich nicht auf die Art der Unterstützung (Finanzen, Markt-Beratung, technische Beratung, Laborprüfungen, usw.) schliessen, andererseits ist der Begriff der „nationaler Stellen“ nicht definiert. Daher schlägt die KomABC folgende Umformulierung der Zuständigkeit unter Bst. c vor:

c. die fachliche Unterstützung der Partner im Bevölkerungsschutz zu konzeptionellen und materiellen Aspekte der Bewältigung von ABC-Ereignissen;

## Ausbildung im ABC-Schutz

**Artikel 20** beschreibt die koordinierende Rolle des Bundes in der Ausbildung, sowie sein Ausbildungsangebot im Bevölkerungsschutz. Die KomABC ist der Auffassung, dass hochspezialisierte Ausbildungen, wie z.B. die Weiterbildung der Führungsorgane, aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen zentral durch kompetente spezialisierte, zertifizierte (Fach-)Instruktoren unterrichtet werden sollen. Somit erachtet die KomABC die gesetzliche Verankerung eines nationalen Ausbildungsangebotes im ABC-Bereich als angebracht. Dies gilt besonders hinsichtlich der im Erläuterungsbericht erwähnten Beobachtung „Der ABC-Schutz in der Schweiz weist substanzielle Lücken auf.“ (Seite 7) sowie dem Ziel „[es] ist vorgesehen, die Kantone im ABC-Bereich zu unterstützen und auch die Ausbildung der Blaulichtorganisationen im ABC-Bereich sicherzustellen.“ (Seite 7). Ein solches Ausbildungsangebot dient auch der Erfüllung des Art. 55 Abs. 2 Bst. b. „[Der Bund ist zuständig für:] die Ausbildung bestimmter Kader, Spezialistinnen und Spezialisten;“, ganz speziell, wenn die Verantwortung für die Ereignisbewältigung in die Zuständigkeit / Verantwortung des Bundes fällt.

Somit schlägt die Kommission folgenden Wortlaut vor:

„<sup>4</sup> Es stellt ein Aus- und Weiterbildungsangebot im ABC-Schutz sicher.

### **Ausnahmen von der Schutzdienstpflicht**

Angesichts der steigender Schwierigkeit, genügend taugliche Personen für Miliz-Organisationen zu rekrutieren empfiehlt die KomABC die Gelegenheit der Totalrevision zu nutzen, um eine Änderung des Umgangs mit Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im **Artikel 26** (Abs. 2 und 3) einzuführen. Neu soll jeder Fall individuell beurteilt und eine Berechnung vorgenommen werden, ob und wie viele Tage schutzdiensttaugliche Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im Schutz- oder Zivildienst weiter zu leisten haben.

Ferner schlägt die KomABC vor, solchen Personen einen Ersatzdienst in Milizformationen der Feuerwehr anzubieten. Auch da soll eine Umrechnung der minimal zu leistenden Tagen vorgenommen werden. Mit diesen Massnahmen sollen Schutzdienst, Zivildienst und Feuerwehr mit Miliz-Personal gestärkt werden.

### **Gendergerechte Formulierung und Gesetzgebung**

**Artikel 25** definiert schutzdienstpflichtige Personen als „Männer“. Im **Artikel 27** werden jedoch nebst weiteren Funktionen auch die Bundeskanzlerin und die Vizekanzlerinnen aus einer Schutzdienstpflicht befreit. Dies stellt aus Sicht der KomABC einen Widerspruch dar. Entweder werden Männer und Frauen gleichwertig als schutzdienstpflichtig betrachtet, was die Benutzung der femininen Formen in der Auflistung von Art. 27 sinnvoll machen würde, oder aber es werden nur Männer als schutzdienstpflichtig angesehen und Frauen als freiwillig Schutzdienstleistende (gem. Art. 30 Abs. 1 Bst. d). Die Benutzung der femininen Form in Art. 27 stellt sich somit als falsche Bezeichnung heraus. Für freiwillig schutzdienstleistende Frauen wird der Fall der Befreiung ihrer Schutzdienstpflichten durch Art. 30 Abs. 3 geregelt.

### **Zeitvorgabe zur Erreichbarkeit von Schutzräumen**

Der Grundsatz der Erreichbarkeit von Schutzräumen (**Artikel 60**) für jeden Bewohner der Schweiz innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist im Sinne der Sicherheit sinnvoll. Die KomABC ist aber der Auffassung, dass die verwendete Formulierung ohne Werte oder klare Methode zur Definierung des Begriffes „zeitgerecht“ zu undefiniert ist. Die Kommission empfiehlt daher auf Verordnungsstufe eines maximalen Wertes innerhalb von Siedlungen und eines maximalen Wertes ausserhalb von Siedlungen für die Erreichbarkeit von Schutzräumen aufzuführen.

### **Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen**

An verschiedenen Stellen des BZG wird die (mögliche) Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen angesprochen. Weniger klar erscheint der Mechanismus, nach welchem der Entscheid zur Aufhebung einer solchen Einrichtung getroffen wird und welche Stelle für die Aufsicht über diese Entscheide, im Sinne der Resilienz und der Sicherheit der Schweizer Gesellschaft, zuständig ist.

Die KomABC empfiehlt daher die Einsetzung einer breit abgestützte Arbeitsgruppe (Bund-Kantone), welche sicherstellt dass das gesamte System der Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen gegenwärtig und in Zukunft seiner Funktion erfüllt. Die Errichtung solcher Anlagen ist mit enorm hohen Kosten und langen Bauzeiten verbunden. Angesichts dieser Tatsache und hinsichtlich einer möglichen Verschärfung der Sicherheitslage, scheint der Kommission das Aufrechterhalten bereits gebauter Schutzanlagen sinnvoller als der Abbau aufgrund kurz- oder mittelfristiger Finanzbedenken. Weiter besteht das Risiko, dass in einer Krisenlage, bei der die Verwendung von Schutzbauten dringend nötig wird, keine finanziellen Mittel und nicht genügend Zeit vorhanden sind, um die benötigten Anlagen erneut aufzubauen. Aus diesen Gründen soll jede Aufhebung sorgfältig untersucht, erwogen und durch eine unabhängige Aufsicht geprüft werden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH